



## **Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25**

Der Verein

TSG Balingen Fußball e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand

Eugen Straubinger

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2024/25 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein **TSG Balingen Fussball e.V.**..... die nachstehenden Sportstätten:

**I. Hauptspielfeld**

1. **BIZERBA ARENA Spielfeld 1, Tübinger Straße 71, 72336 Balingen**  
Bezeichnung/Adresse
2. **Naturrasen**  
Untergrund
3. **Stadt Balingen**  
Eigentümer
4. **Nutzungsüberlassung**  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. **2,20 m überstiegssicherer Zaun**  
Einfriedung

**II. Ausweichspielfeld**

1. **BIZERBA ARENA Kunstrasen, Tübinger Straße 71, 72336 Balingen**  
Bezeichnung/Adresse
2. **Kunstrasen**  
Untergrund
3. **Stadt Balingen**  
Eigentümer
4. **Nutzungsüberlassung**  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. **Relingbande aus Stahlrohr 115cm**  
Einfriedung

**III. Ausweichspielfeld**

1. **Kreissporthalle Balingen Rasenplatz, Steinachstraße, 72336 Balingen**  
Bezeichnung/Adresse
2. **Naturrasen**  
Untergrund
3. **Stadt Balingen**  
Eigentümer

4. Nutzungsüberlassung

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. Reilingbände aus Stahlrohr 115cm

Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Bl 05.04.24

Ort, Datum

C. Müller  
Verein (Vorstand)



Balingen 05.04.24

Ort, Datum

H. Junke  
STADTVERWALTUNG BALINGEN  
Amt für Familie, Bildung und Vereine  
Friedrichstraße 67  
Postfach 10 10 61  
72310 Balingen  
Eigentümer (ges. Vertreter)

Balingen 05.04.24

Ort, Datum

H. Junke  
STADTVERWALTUNG BALINGEN  
Amt für Familie, Bildung und Vereine  
Friedrichstraße 67  
Postfach 10 10 61  
72310 Balingen  
Eigentümer (ges. Vertreter)



## **Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25**

Der Verein

FC Nöttingen

ges. vertr. d. d. Vorstand

Dirk Stoll

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2024/25 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein FC Nöttingen die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Klaus - Arena  
Bezeichnung/Adresse
2. Naturrasen  
Untergrund
3. FC Nöttingen / Gemeinde Ranzingen  
Eigentümer
4. ohne Vertrag  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. vorhanden  
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. /  
Bezeichnung/Adresse
2. \_\_\_\_\_  
Untergrund
3. \_\_\_\_\_  
Eigentümer
4. \_\_\_\_\_  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. \_\_\_\_\_  
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. /  
Bezeichnung/Adresse
2. \_\_\_\_\_  
Untergrund
3. \_\_\_\_\_  
Eigentümer





## **Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25**

Der Verein Calcio Leinfelden-Echterdingen e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand Franjo Biberovic

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2024/25 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein Calcio Leinfelden-Echterdingen e.V...... die nachstehenden Sportstätten:

**I. Hauptspielfeld**

1. Sportpark Goldäcker, Leinfelder Str. 101, 70771 Leinfelden-Echterdingen  
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen  
Untergrund
3. Stadt Leinfelden-Echterdingen  
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Gitterzaun  
Einfriedung

**II. Ausweichspielfeld**

1. Sportpark Goldäcker, Leinfelder Str. 101, 70771 Leinfelden-Echterdingen  
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen  
Untergrund
3. Stadt Leinfelden-Echterdingen  
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Gitterzaun  
Einfriedung

**III. Ausweichspielfeld**

1. Sport- und Freizeitzentrum Leinfelden, Randweg 10, 70771 Leinfelden-Echterdingen  
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen  
Untergrund
3. Stadt Leinfelden-Echterdingen  
Eigentümer

4. Nutzungsüberlassung

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. Gitterzaun

Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Leinfelden, 13.05.24

Ort, Datum

10.5.2024

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Calcio Leinfelden-Echterdingen e.V.  
Flughafenstraße 58  
70629 Stuttgart



Verein (Vorstand)

Stadt Leinfelden-Echterdingen

Amt f. Schulen, Jugend u. Vereine

Neuer Markt 3

70734 Leinfelden-Echterdingen

Eigentümer (ges. Vertreter)

\_\_\_\_\_  
Eigentümer (ges. Vertreter)



## **Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25**

Der Verein

FC 08 Villingen e. V.

ges. vertr. d. d. Vorstand

Armin Distel, Andreas Flöß, Reinhard Warrle, Dimosthenis Stoginnidis

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2024/25 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein FC 08 Villingen e. V. die nachstehenden Sportstätten:

**I. Hauptspielfeld**

1. MS Technologie-Arena, Im Friedengrund 1/3, 78050 VS-Villingen  
Bezeichnung/Adresse
2. Naturrasen  
Untergrund
3. Stadt Villingen-Schwenningen  
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Teilweise - Gästeblock mit Support Area - Hinter Tor West bei Videowall, Eigener Eingang, Kiosk und WC  
Einfriedung

**II. Ausweichspielfeld**

1. MS Technologie-Arena, Im Friedengrund 1/3, 78050 VS-Villingen  
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen  
Untergrund
3. Stadt Villingen-Schwenningen  
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Nein  
Einfriedung

**III. Ausweichspielfeld**

1. \_\_\_\_\_  
Bezeichnung/Adresse
2. \_\_\_\_\_  
Untergrund
3. \_\_\_\_\_  
Eigentümer





## **Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25**

Der Verein

SV + FC 1920 Zuzerhausen e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand

Holger Oblander / Katja Rißler

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2024/25 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein SV+FC 1920 Zuzenhausen e.V. die nachstehenden Sportstätten:

**I. Hauptspielfeld**

1. Sportplatz, Dietmar-Hopp-Weg 1, 74939 Zuzenhausen  
Bezeichnung/Adresse
2. Pasen  
Untergrund
3. Gemeinde Zuzenhausen  
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaunanlage  
Einfriedung

**II. Ausweichspielfeld**

1. Sportplatz, Dietmar-Hopp-Weg 1, 74939 Zuzenhausen  
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen  
Untergrund
3. SV+FC 1920 Zuzenhausen e.V.  
Eigentümer
4. Grundstücksüberlassung  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaunanlage  
Einfriedung

**III. Ausweichspielfeld**

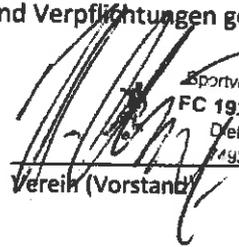
1. \_\_\_\_\_  
Bezeichnung/Adresse
2. \_\_\_\_\_  
Untergrund
3. \_\_\_\_\_  
Eigentümer

4. \_\_\_\_\_  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. \_\_\_\_\_  
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Zuzenhausen, 23.05.2024  
Ort, Datum

  
Sportverein und Fußballclub  
FC 1920 Zuzenhausen  
Deimar-Hopp-Weg 11  
7938 Zuzenhausen  
Verein (Vorstand)

Zuzenhausen, 24.05.2024  
Ort, Datum

Siehe Schreiben jemand  
Eigentümer (ges. Vertreter) Zuzenhausen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Eigentümer (ges. Vertreter)



## **Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25**

Der Verein

FSV 08 Bietigheim-Bissingen

ges. vertr. d. d. Vorstand

R. Knorr

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.



4. \_\_\_\_\_  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. \_\_\_\_\_  
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.



Bietighelm 14/05/2024  
Ort, Datum

Verein (Vorstand)

Kultur- und Sportamt  
der Stadt Bietighelm-Bissingen  
Postfach 1762

Bietighelm 16/05/24  
Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)

74321 Bietighelm-Bissingen  
Leiterin Kultur- und Sportamt

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Eigentümer (ges. Vertreter)



## **Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25**

Der Verein FSV Hollenbach

ges. vertr. d. d. Vorstand Dominik Weidmann

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2024/25 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein FSV Hollenbach die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Jako - Arena / Am Sportplatz 40, 74673 Muldingen  
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen  
Untergrund
3. FSV Hollenbach  
Eigentümer
4. Gemeinde Muldingen  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Umzäunung  
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. Jako - Arena / siehe oben  
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen  
Untergrund
3. FSV Hollenbach  
Eigentümer
4. Gemeinde Muldingen  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Umzäunung  
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. Jako - Arena - Nebenplatz / siehe oben  
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen  
Untergrund
3. FSV Hollenbach  
Eigentümer

4. Gemeinde Mulfingen  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. Umzäunung  
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

15.04.24, Hollenbach

Ort, Datum



Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



## **Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25**

Der Verein

FV Ravensburg e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand

Roland Reischmann

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2024/2025 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein **FV 1893 Ravensburg e.V.** die nachstehenden Sportstätten:

#### **I. Hauptspielfeld**

|    |                     |   |
|----|---------------------|---|
| 1. | Bezeichnung/Adresse | <u>cteam Arena, Brühlstr. 17, 88212 Ravensburg</u>  |
| 2. | Untergrund          | <u>Rasen</u>  |
| 3. | Eigentümer          | <u>Stadt Ravensburg</u>                             |
| 4. | Nutzungsverhältnis  | <u>Pacht</u>  |
| 5. | Einfriedung         | <u>Zaun um gesamtes Gelände, Zaun um Gästeblock</u> |

#### **II. Ausweichspielfeld**

|    |                     |   |
|----|---------------------|---|
| 1. | Bezeichnung/Adresse | <u>cteam Arena Nebenplatz, Brühlstr. 17, 88212 Ravensburg</u> |
| 2. | Untergrund          | <u>Rasen</u>  |
| 3. | Eigentümer          | <u>Stadt Ravensburg</u>                                       |
| 4. | Nutzungsverhältnis  | <u>Pacht</u>  |
| 5. | Einfriedung         | <u>Zaun um gesamtes Gelände</u>                               |

#### **III. Ausweichspielfeld**

|    |                     |   |
|----|---------------------|---|
| 1. | Bezeichnung/Adresse | <u>cteam Arena Nebenplatz, Brühlstr. 17, 88212 Ravensburg</u> |
| 2. | Untergrund          | <u>Kunstrasen</u>   |
| 3. | Eigentümer          | <u>Stadt Ravensburg</u>                                       |
| 4. | Nutzungsverhältnis  | <u>Pacht</u>  |
| 5. | Einfriedung         | <u>Zaun um gesamtes Gelände</u>                               |

#### **IV. Ausweichspielfeld**

|    |                     |   |
|----|---------------------|---|
| 1. | Bezeichnung/Adresse | <u>Stadion TSB Ravensburg, Brühlstr. 31, 88212 Ravensburg</u> |
| 2. | Untergrund          | <u>Rasen</u>  |
| 3. | Eigentümer          | <u>Stadt Ravensburg</u>                                       |
| 4. | Nutzungsverhältnis  | <u>Pacht</u>  |
| 5. | Einfriedung         | <u>Zaun um gesamtes Gelände</u>                               |

#### **V. Ausweichspielfeld**

|    |                     |   |
|----|---------------------|---|
| 1. | Bezeichnung/Adresse | <u>TSB Ravensburg Platz 2, Brühlstr. 31, 88212 Ravensburg</u> |
| 2. | Untergrund          | <u>Rasen</u>  |
| 3. | Eigentümer          | <u>Stadt Ravensburg</u>                                       |
| 4. | Nutzungsverhältnis  | <u>Pacht</u>  |
| 5. | Einfriedung         | <u>Zaun um gesamtes Gelände</u>                               |

#### **VI. Ausweichspielfeld**

|    |                     |  |
|----|---------------------|--|
| 1. | Bezeichnung/Adresse | <u>Kunstrasen TSB Ravensburg, Brühlstr. 31, 88212 Ravensburg</u> |
| 2. | Untergrund          | <u>Kunstrasen</u>  |
| 3. | Eigentümer          | <u>Stadt Ravensburg</u>  |
| 4. | Nutzungsverhältnis  | <u>Pacht</u>   |
| 5. | Einfriedung         | <u>Zaun um Platz</u>   |

4. \_\_\_\_\_  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. \_\_\_\_\_  
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

RV, 04.04.2024  
Ort, Datum

RV, 04.04.2024  
Ort, Datum

~~RV, 04.04.2024~~  
Ort, Datum

X   
Verein (Vorstand)

 **Stadt Ravensburg**  
Amt für Bildung, Soziales und Sport  
Postfach 21 60 • 88191 Ravensburg

X \_\_\_\_\_  
Eigentümer (ges. Vertreter)

~~\_\_\_\_\_~~  
Eigentümer (ges. Vertreter)



## **Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25**

Der Verein SG Sonnenhof Großaspach e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand Michael Ferber und Hans Rudolf Zeisl

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2024/25 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein SG Sonnenhof Großaspach e.V. die nachstehenden Sportstätten:

**I. Hauptspielfeld**

1. WIRmachenDRUCK Arena, Im Fautenhau 1, 71546 Aspach

Bezeichnung/Adresse

2. Naturrasen

Untergrund

3. Projekt Fautenhau 2011 GmbH u. Co. KG

Eigentümer

4. Pachtvertrag

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. \_\_\_\_\_

Einfriedung

**II. Ausweichspielfeld**

1. Kunstrasenspielfeld an der WIRmachenDRUCK Arena

Bezeichnung/Adresse

2. Kunstrasen

Untergrund

3. Projekt Fautenhau 2011 GmbH u. Co. KG

Eigentümer

4. Pachtvertrag

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. \_\_\_\_\_

Einfriedung

**III. Ausweichspielfeld**

1. \_\_\_\_\_

Bezeichnung/Adresse

2. \_\_\_\_\_

Untergrund

3. \_\_\_\_\_

Eigentümer

4. \_\_\_\_\_  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. \_\_\_\_\_  
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Aspach, 01.04.2024  
\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Verlin (Vorstand)

Aspach, 01.04.2024  
\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

  
\_\_\_\_\_  
Eigentümer (ges. Vertreter)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Eigentümer (ges. Vertreter)



## **Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25**

Der Verein SSV Reutlingen 1905 Fussball e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand Yosef Yebio & Christian Grießer

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein; sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verwelsen.

Als Spielfelder für die Saison 2024/25 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein SSV Reutlingen 1905 Fußball e.V. die nachstehenden Sportstätten:

**I. Hauptspielfeld**

1. Stadion an der Kreuzzeiche ; An der Kreuzzeiche 4 / 72762 Reutlingen

Bezeichnung/Adresse

2. Rasen

Untergrund

3. Stadt Reutlingen

Eigentümer

4. Mieter

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. Stadiongelände, eingezäunt

Einfriedung

**II. Ausweichspielfeld**

1. Rasen 1 ; An der Kreuzzeiche 4 / 72762 Reutlingen

Bezeichnung/Adresse

2. Rasen

Untergrund

3. Stadt Reutlingen

Eigentümer

4. Miete

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. eingezäunt und Geländer

Einfriedung

**III. Ausweichspielfeld**

1. \_\_\_\_\_

Bezeichnung/Adresse

2. \_\_\_\_\_

Untergrund

3. \_\_\_\_\_

Eigentümer

4. \_\_\_\_\_  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

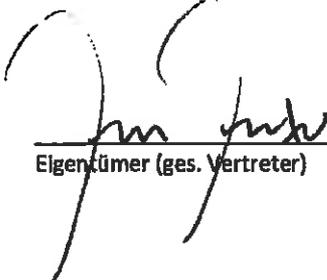
5. \_\_\_\_\_  
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Reutlingen, 29.04.2024  
\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

  
\_\_\_\_\_  
Verein (Vorstand)

R. Bloss, 24  
\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

  
\_\_\_\_\_  
Eigentümer (ges. Vertreter)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Eigentümer (ges. Vertreter)



## **Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25**

Der Verein

SV Fellbach

ges. vertr. d. d. Vorstand

Joachim Lutz, vertreten durch Abteilungsleiterin Nicole Sdunek

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2024/25 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein SV Fellbach ..... die nachstehenden Sportstätten:

**I. Hauptspielfeld**

1. Max-Graser-Stadion, Esslingerstr. 118, 70734 Fellbach  
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen  
Untergrund
3. Stadt Fellbach  
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. \_\_\_\_\_  
Einfriedung

**II. Ausweichspielfeld**

1. Kunstrasenplatz 1 Eisemann, Esslingerstr. 118, 70734 Fellbach  
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen  
Untergrund
3. Stadt Fellbach  
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. \_\_\_\_\_  
Einfriedung

**III. Ausweichspielfeld**

1. Kunstrasenplatz 2, Esslinger Str. 118, 70734 Fellbach  
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen  
Untergrund
3. Stadt Fellbach  
Eigentümer

4. Nutzungsüberlassung

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. \_\_\_\_\_

Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Fellbach, 2.5.24  
Ort, Datum

  
Verein (Vorstand)

Fellbach, 16.05.2024  
Ort, Datum

  
Eigentümer (ges. Vertreter)  
**Stadt Fellbach  
Amt für Bildung, Jugend,  
Familie und Sport  
Marktplatz 1  
70734 Fellbach**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Eigentümer (ges. Vertreter)



## **Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25**

Der Verein \_\_\_\_\_ SV Oberachern e. V. \_\_\_\_\_

ges. vertr. d. d. Vorstand \_\_\_\_\_ Klemens Merkle (II. Vorsitzender) \_\_\_\_\_

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2024/25 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein ....SV Oberachern e. V..... die nachstehenden Sportstätten:

**I. Hauptspielfeld**

1. Waldseestadion, Waldstraße 3, 77855 Achern-Oberachern  
Bezeichnung/Adresse
2. Naturrasen  
Untergrund
3. Stadt Achern  
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaunanlage  
Einfriedung

**II. Ausweichspielfeld**

1. Waldseestadion, Waldstraße 3, 77855 Achern-Oberachern  
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen  
Untergrund
3. Stadt Achern  
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaunanlage  
Einfriedung

**III. Ausweichspielfeld**

1. Hornisgrindestadion Achern  
Bezeichnung/Adresse
2. Naturrasen  
Untergrund
3. Stadt Achern  
Eigentümer

4. Nutzungsüberlassung (VfR Achern)  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. Zaunanlage  
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Oberachern, 16.05.2024  
Ort, Datum

G. Adler  
Verein (Vorstand)



Achern, 22.05.2024  
Ort, Datum

S  
Eigentümer (ges. Vertreter)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Eigentümer (ges. Vertreter)



## **Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25**

Der Verein TSG Backnang Fussball 1919 e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand Joachim Pfisterer

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Spielfelder für die Saison 2024/25 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein TSG Backnang Fußball 1919 e.V. die nachstehenden Sportstätten:

I. **Hauptspielfeld**

1. Etwiesenstadion, Etwiesen 3, 71522 Backnang  
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen  
Untergrund
3. Stadt Backnang  
Eigentümer
4. Der Verein bezahlt eine Nutzungsgebühr an den Eigentümer (Stadt Backnang)  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Die Einfriedung des Sportgeländers ist durch die Einzäunung gegeben.  
Einfriedung

II. **Ausweichspielfeld**

1. Etwiesenstadion, Etwiesen 3, 71522 Backnang  
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen  
Untergrund
3. Stadt Backnang  
Eigentümer
4. Der Verein bezahlt eine Nutzungsgebühr an den Eigentümer (Stadt Backnang)  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Die Einfriedung des Sportgeländers ist durch die Einzäunung gegeben.  
Einfriedung

III. **Ausweichspielfeld**

1. \_\_\_\_\_  
Bezeichnung/Adresse
2. \_\_\_\_\_  
Untergrund
3. \_\_\_\_\_  
Eigentümer





## **Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25**

Der Verein

TSV Essingen

ges. vertr. d. d. Vorstand

Ulrich Juchos, Alexander Hauptbauer

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2024/25 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein TSV Essingen die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Schönbrunn Stadion, 73457 Essingen  
Bezeichnung/Adresse
2. Rasenplatz, Am Schönbrunn A  
Untergrund
3. Gemeinde Essingen  
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaun  
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. Kunstrasen Essingen, 73457 Essingen  
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasenplatz, Am Schönbrunn A  
Untergrund
3. TSV Essingen  
Eigentümer
4. \_\_\_\_\_  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaun  
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

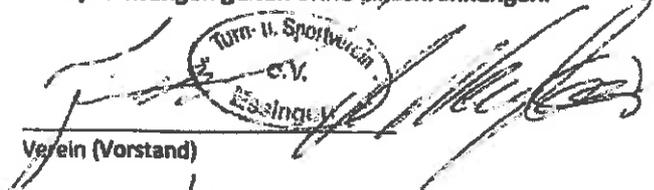
1. \_\_\_\_\_  
Bezeichnung/Adresse
2. \_\_\_\_\_  
Untergrund
3. \_\_\_\_\_  
Eigentümer

4. \_\_\_\_\_  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

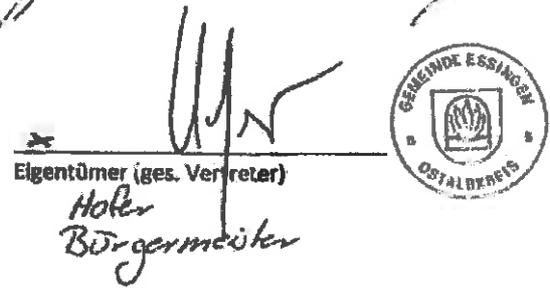
5. \_\_\_\_\_  
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Essingen, 25.4.24  
Ort, Datum

  
Verein (Vorstand)

Essingen, 29.04.2024  
Ort, Datum

  
\*  
Eigentümer (ges. Vertreter)  
Holter  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Eigentümer (ges. Vertreter)



## **Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25**

Der Verein VfR Aalen 1921 e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand Michael Schäfer

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2024/25 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein YFB Aalen 1921 e.V. die nachstehenden Sportstätten:

**I. Hauptspielfeld**

1. Centos Arena, Stadionweg 3, 73430 Aalen  
Bezeichnung/Adresse
2. Naturrasen  
Untergrund
3. Stadt Aalen  
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung (beigeht)  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zäune, 2,2m hoch  
Einfriedung

**II. Ausweichspielfeld**

1. \_\_\_\_\_  
Bezeichnung/Adresse
2. \_\_\_\_\_  
Untergrund
3. \_\_\_\_\_  
Eigentümer
4. \_\_\_\_\_  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. \_\_\_\_\_  
Einfriedung

**III. Ausweichspielfeld**

1. \_\_\_\_\_  
Bezeichnung/Adresse
2. \_\_\_\_\_  
Untergrund
3. \_\_\_\_\_  
Eigentümer

4. \_\_\_\_\_  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. \_\_\_\_\_  
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Aalen, 21.04.2024  
Ort, Datum

~~\_\_\_\_\_~~  
Verein (Vorstand)

  
Eigentümer (ges. Vertreter)

Amt für Bildung,  
Schule und Sport   
Marktplatz 30 | 73450 Aalen Aalen

Aalen, 24.04.2024  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Eigentümer (ges. Vertreter)



## **Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25**

Der Verein 1. FC Normannia Gmünd 1904 e. V.

ges. vertr. d. d. Vorstand Marco Biegert, Präsidiumsmitglied Fußball

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2024/25 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein ..... 1. FC Normannia Gmünd 1904 e. V. .... die nachstehenden Sportstätten:

**I. Hauptspielfeld**

1. WWG Sportpark - Justinus-Kerner-Straße 16, 73525 Schw. Gmünd, Rasenplatz

Bezeichnung/Adresse

2. Rasen

Untergrund

3. Stadt Schwäbisch Gmünd

Eigentümer

4. Nutzungsüberlassung

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. Bande mit Werbetafeln

Einfriedung

**II. Ausweichspielfeld**

1. WWG Sportpark - Justinus-Kerner-Straße 16, 73525 Schw. Gmünd, Kunstrasenplatz

Bezeichnung/Adresse

2. Kunstrasen

Untergrund

3. Stadt Schwäbisch Gmünd

Eigentümer

4. Nutzungsüberlassung

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. Hecke / Stangenbarriere

Einfriedung

**III. Ausweichspielfeld**

1. \_\_\_\_\_  
Bezeichnung/Adresse

2. \_\_\_\_\_  
Untergrund

3. \_\_\_\_\_  
Eigentümer

4. \_\_\_\_\_  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. \_\_\_\_\_  
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Schw.Gmünd, 17.4.24  
Ort, Datum

  
Verein (Vorstand)

Schw.Gmünd, 25.03.24  
Ort, Datum

  
Eigentümer (ges. Vertreter)  
Stadt Schwäbisch Gmünd  
- Amt für Bildung und Sport -  
Waisenhausgasse 1-3  
73525 Schwäbisch Gmünd  
Eigentümer (ges. Vertreter)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum



## **Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25**

Der Verein VfR Mannheim e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand Boris Scheuermann

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldete Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 weit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2024/25 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein VfR Mannheim e.V.. die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Rhein-Neckar-Stadion, Theodor-Heuss-Anlage 19, 68165 Mannheim  
Bezeichnung/Adresse

2. Naturrasen  
Untergrund

3. Stadt Mannheim  
Eigentümer

4. Pacht  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. Umzäunung  
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. VfR Mannheim e.V. Nachwuchszentrum, Josef-Bußjäger-Weg 4, 68165 Mannheim  
Bezeichnung/Adresse

2. Kunstrasen  
Untergrund

3. VfR Mannheim e.V.  
Eigentümer

4. Eigentum  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. Umzäunung  
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. \_\_\_\_\_  
Bezeichnung/Adresse

2. \_\_\_\_\_  
Untergrund

3. \_\_\_\_\_  
Eigentümer

4. \_\_\_\_\_  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

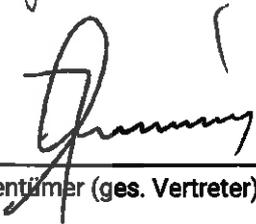
5. \_\_\_\_\_  
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Mannheim, 08.05.2024  
Ort, Datum

  
**VfR Mannheim e.V.**  
Theodor-Heuss-Anlage 19  
68165 Mannheim  
Tel.: 0621/418430 - Fax: 0621/411174  
\_\_\_\_\_  
Verein (Vorstand)

Mannheim, 08.05.2024  
Ort, Datum

  
\_\_\_\_\_  
Eigentümer (ges. Vertreter)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Eigentümer (ges. Vertreter)



## **Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25**

Der Verein

**1. CfR Pforzheim 1896 e.V.**  
**Vorstandsvorsitzender Markus Geiser und**  
**Vorstand Finanzen Wolfgang Fischer**

ges. vertr. d. d. Vorstand

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2024/25 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein **1. CFR Pforzheim 1896 e.V.** die nachstehenden Sportstätten:

**I. Hauptspielfeld**

1. **KRAMSKI-ARENA, Adolf-Richter-Str. 3, 75179 Pforzheim**

Bezeichnung/Adresse

2. **Rasen**

Untergrund

3. **Stadt Pforzheim**

Eigentümer

4. **Mieter**

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. **vorhanden (Mauer /Stabgitterzaun)**

Einfriedung

**II. Ausweichspielfeld**

1. \_\_\_\_\_  
Bezeichnung/Adresse

2. \_\_\_\_\_  
Untergrund

3. \_\_\_\_\_  
Eigentümer

4. \_\_\_\_\_  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. \_\_\_\_\_  
Einfriedung

**III. Ausweichspielfeld**

1. \_\_\_\_\_  
Bezeichnung/Adresse

2. \_\_\_\_\_  
Untergrund

3. \_\_\_\_\_  
Eigentümer

4. \_\_\_\_\_  
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. \_\_\_\_\_  
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Pforzheim, den 09.05.2024  
Ort, Datum

Pforzheim, den 09.05.2024  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

  
Verein (Vorsitz)

  
Eigentümer (ges. Vertreter)

\_\_\_\_\_  
Eigentümer (ges. Vertreter)